

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 13		FREITAG, DEN 5. MÄRZ	2004
Tag	Inhalt		Seite
24. 2. 2004	Hafenplanungsverordnung Kleiner Grasbrook/Steinwerder ..... neu: 9504-1-3		115
24. 2. 2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Fischbeker Heide ..... 791-1-125		116
24. 2. 2004	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Wohldorfer Wald ..... 791-1-71		117
24. 2. 2004	Sechste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung ..... 2032-1-4		118
26. 2. 2004	Verordnung über die Veränderungssperre Wohldorf-Ohlstedt 17 (Wohngebiet zwischen den Straßen Am Bredenbek, Lottbeker Weg und der U-Bahn-Trasse) ..... 2032-1-4		120

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Hafenplanungsverordnung Kleiner Grasbrook/Steinwerder

Vom 24. Februar 2004

Auf Grund der §§ 4, 6 und 7 des Hafenentwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 14. Januar 2003 (HmbGVBl. S. 3), wird verordnet:

#### § 1

Diese Verordnung bestimmt Art und Maß der im Verordnungsplan festgesetzten Nutzung von Flächen im Bereich Kleiner Grasbrook und Steinwerder (Ortsteile 136 und 137).

#### § 2

Die Grenzen des Plangebiets ergeben sich aus dem Verordnungsplan. Die Abgrenzungen der Nutzungsbeschränkungen sind im Verordnungsplan dargestellt.

#### § 3

(1) Das maßgebliche Stück des Verordnungsplanes im Maßstab 1 : 10.000 und die ihm beigegebene Begründung sind beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(2) Eine Ausfertigung des Verordnungsplanes und die Begründung können bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit, der Behörde für Bau und Verkehr und dem Bezirksamt Hamburg-Mitte während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

#### § 4

(1) Für die mit „**A**“ bezeichneten Flächen wird für die Zeit von 22.00 Uhr–06.00 Uhr (Nachtzeit) zur Begrenzung der Lärmemissionen ein immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel von maximal 63 dB(A)/m<sup>2</sup> festgesetzt.

(2) Für die mit „**B**“ bezeichnete Fläche wird für die Nachtzeit zur Begrenzung der Lärmemissionen ein immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel von maximal 60 dB(A)/m<sup>2</sup> festgesetzt.

(3) Für die mit „©“ bezeichneten Flächen wird für die Nachtzeit zur Begrenzung der Lärmemissionen ein immisionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel von maximal 55 dB(A)/m<sup>2</sup> festgesetzt.

(4) 10 vom Hundert der Landflächen von neu vermieteten gewerblich genutzten Grundstücken sind als offene Vegeta-

tionsflächen herzurichten und mit einheimischen standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Ausnahmen von Satz 1 können im Einzelfall zugelassen werden, wenn anderenfalls die Bebauung, Erschließung oder Nutzung von Flächen oder Flächenteilen ausgeschlossen oder wesentlich erschwert werden würde.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 24. Februar 2004.

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Fischbeker Heide

Vom 24. Februar 2004

Auf Grund der §§ 15 und 16 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), in Verbindung mit § 27 Nummer 3 des Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 162), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird verordnet:

#### Einziges Paragraph

§ 4 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Fischbeker Heide vom 19. Mai 1992 (HmbGVBl. S. 101), geändert am 3. September 2002 (HmbGVBl. S. 245, 246), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 

„3. die Jagd – ausgenommen auf Reh- und Schwarzwild sowie Fuchs und Ringeltaube – auszuüben,“
  - 1.2 Hinter Nummer 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:
 

„3 a. im Rahmen der Jagdausübung nach Nummer 3 die auf den Flurstücken 3824 und 7033 der Gemarkung Fischbek belegenen trittempfindlichen Moorlebens-

räume sowie die Brutplätze von Heidelerche und Ziegenmelker in einem Schutzradius von jeweils 50 Metern in der Zeit zwischen dem 1. März und 15. August zu betreten,“.

2. In Absatz 2 wird hinter Nummer 4 folgende Nummer 4 a eingefügt:
 

„4 a. die Nummern 1, 2, 5, 8, 9, 17, 21 und, soweit eine ortsfeste jagdliche Einrichtung verändert oder unter Beibehaltung der Gesamtanzahl verlagert wird, die Nummer 16 für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie die Nummer 3 a für das Betreten zur Ausübung des Tierschutzes nach § 22 a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes, zur Nachsorge und zum Jagdschutz,“.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 24. Februar 2004.

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über das Naturschutzgebiet Wohldorfer Wald**

Vom 24. Februar 2004

Auf Grund der §§ 15 und 16 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), in Verbindung mit § 27 Nummer 3 des Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 162), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Wohldorfer Wald vom 9. Dezember 1980 (HmbGVBl. S. 377), geändert am 6. August 2002 (HmbGVBl. S. 224), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Jagd – ausgenommen auf Reh- und Schwarzwild sowie Fuchs, Waschbär und Marderhund – auszuüben,“.

1.2 Hinter Nummer 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. im Rahmen der Jagdausübung nach Nummer 3 die Brutplätze von Uhu und Schellente in einem Schutzradius von jeweils 100 Metern in der Zeit zwischen dem 1. März und 15. Juli zu betreten,“.

2. In § 3 werden hinter Nummer 3 folgende Nummern 3 a und 3 b eingefügt:

„3 a. die Nummern 1, 2, 6, 9, 16, 19 und, soweit eine ortsfeste jagdliche Einrichtung verändert oder unter Beibehaltung der Gesamtanzahl verlagert wird, die Nummer 8 für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie die Nummer 3 a für das Betreten zur Ausübung des Tierschutzes nach § 22 a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes, zur Nachsuche und zum Jagdschutz,

3 b. die Nummern 1, 2, 9, 16 und 19 sowie, soweit Nachpflanzungen einheimischer, standortgerechter Laubgehölze vorgenommen werden, die Nummer 5 und, soweit Einfriedungen vorgenommen werden, die Nummer 8 für waldbauliche Maßnahmen durch die zuständige Behörde,“.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. Februar 2004.

## Sechste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung

Vom 24. Februar 2004

Auf Grund von § 85 des Hamburgischen Beamtengesetzes  
in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367),  
zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138, 149),  
wird verordnet:

### § 1

Die Hamburgische Beihilfeverordnung vom 8. Juli 1985 (HmbGVBl. S. 161), zuletzt geändert am 11. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 580), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
„2. die Kinder des Beihilfeberechtigten, die bei ihm im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigt werden.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 In Absatz 5 Satz 2 wird die Textstelle „(Bundesgesetzblatt I Seiten 2477, 2482), zuletzt geändert am 29. Juli 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1890, 1926), in seiner jeweiligen Fassung“ durch die Textstelle „(BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3054), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
  - 2.2 In Absatz 6 Nummer 5 wird hinter der Textstelle „behandelten Person.“ folgender Satz eingefügt:  
„Würde die Behandlung im Auftrag eines nahen Angehörigen durch einen Erfüllungsgehilfen erbracht, so gelten auch die vom nahen Angehörigen berechneten Leistungen als dessen eigene Leistungen.“
  - 2.3 Der Punkt am Ende der Nummer 8 wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:  
„9. Aufwendungen insoweit, als Schadenersatz von einem Dritten erlangt werden kann oder hätte erlangt werden können oder die Ansprüche auf einen anderen übergegangen oder übertragen worden sind.“
  - 2.4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:  
„(7) Abweichend von Absatz 6 Nummer 9 sind Aufwendungen beihilfefähig, die auf einem Ereignis beruhen, das nach § 93 des Hamburgischen Beamtengesetzes zum Übergang des gesetzlichen Schadenersatzanspruches auf die Freie und Hansestadt Hamburg führt.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - 3.1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
    - 3.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„die vom Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker bei Leistungen nach Nummer 1 verbrauchten oder nach Art und Umfang schriftlich verordneten Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen, abzüglich eines Betrags für jedes verordnete Arznei- und Verbandmittel in Höhe von zehn vom Hundert des Abgabepreises, mindestens jedoch fünf Euro und höchstens zehn Euro; allerdings nicht mehr als die Kosten des Mittels.“
    - 3.1.2 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Nicht beihilfefähig sind:
      - a) Aufwendungen für verschreibungspflichtige und nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die auf Grund von § 34 Absatz 1 Satz 6 und Absätze 2 und 3

SGB V nicht zulasten einer Krankenkasse verordnet werden dürfen,

- b) Präparate, die überwiegend zur Behandlung erektiler Dysfunktionen sowie zur Anreizung oder Steigerung der sexuellen Potenz dienen;“.

### 3.2 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. vollstationäre und teilstationäre Krankenhausleistungen bis zur Höhe der Kosten für allgemeine Krankenhausleistungen

- nach § 2 Absatz 2 der Bundespflegesatzverordnung (BPflV) vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), zuletzt geändert am 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2337), in der jeweils geltenden Fassung oder
- nach § 2 Absatz 2 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), zuletzt geändert am 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2330), in der jeweils geltenden Fassung

in Form von

- a) DRG-Fallpauschalen, Zusatzentgelten und Zuschlägen gemäß dem nach § 17 b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 887), zuletzt geändert am 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2308), in der jeweils geltenden Fassung vereinbarten beziehungsweise vom Bundesministerium für Gesundheit erlassenen Vergütungssystem,
- b) tagesgleichen Pflegesätzen (Abteilungspflegesätze, Basispflegesätze, teilstationäre Pflegesätze nach § 13 BPflV),
- c) Entgelten für Modellvorhaben (§ 24 BPflV)

sowie vor- und nachstationäre Krankenhausleistungen (§ 115 a SGB V), es sei denn, dass § 7 oder § 9 anzuwenden ist. Ermäßigungen der Vergütungen für allgemeine Krankenhausleistungen wegen Inanspruchnahme von gesondert berechenbaren Wahlleistungen (§§ 16 und 17 KHEntgG) bleiben unberücksichtigt; im Übrigen sind Mehraufwendungen für gesondert berechenbare Wahlleistungen nicht beihilfefähig. Bei Behandlung in einem Krankenhaus, für das das Krankenhausfinanzierungsgesetz nicht gilt, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Aufwendungen sind höchstens bis zu dem Betrag beihilfefähig, der bei einer Behandlung in einem Hamburger Krankenhaus, für das das Krankenhausfinanzierungsgesetz gilt, beihilfefähig wäre;“.

- 3.3 In Nummer 9 Satz 3 wird die Textstelle „des in § 60 Absatz 1 SGB V in der jeweils geltenden Fassung genannten Betrags für jede einfache Fahrt“ durch die Textstelle „von zehn vom Hundert der jeweiligen Beförderungskosten für jede einfache Fahrt, mindestens jedoch fünf Euro und höchstens zehn Euro; allerdings nicht mehr als die Beförderungskosten der jeweiligen Fahrt“ ersetzt.

4. § 6 a wird wie folgt geändert:
- 4.1 In Satz 2 wird die Textstelle „für jeden Beihilfeberechtigten einschließlich der berücksichtigungsfähigen Angehörigen das Vierundzwanzigfache des Abzugsbetrags nach § 6 Nummer 9 Satz 3 erster Halbsatz“ durch die Textstelle „2 % des jährlichen Einkommens, höchstens jedoch 312 Euro für jeden Beihilfeberechtigten einschließlich der berücksichtigungsfähigen Angehörigen“ ersetzt.
- 4.2 Hinter Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Einkommen im Sinne des § 6 a Satz 2 sind die Dienst- und Versorgungsbezüge (ohne den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag) nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten und des Ehegatten einschließlich dessen laufenden Erwerbseinkommens. Die Abzugsbeträge gelten mit dem Datum des Entstehens der Aufwendungen als erbracht.“
- 4.3 Der neue Satz 5 erhält folgende Fassung:
- „In Fällen, in denen Personen wegen einer Krankheit in Dauerbehandlung sind und in denen das Überschreiten der Belastungsgrenze antragsgemäß festgestellt wurde, werden auf Antrag Abzugsbeträge nicht mehr abgezogen, solange die Krankheit andauert.“
5. § 9 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Bei einer vorübergehenden Kurzzeitpflege in einer vollstationären Einrichtung (§ 42 Absatz 1 SGB XI) sind die Aufwendungen nur beihilfefähig, soweit die private oder die soziale Pflegeversicherung hierfür Leistungen erbringt.“
- 5.2 Folgender Satz wird angefügt:
- „Beihilfefähig ist der Betrag, aus dem sich die jeweilige Leistung der privaten oder der sozialen Pflegeversicherung errechnet.“
6. § 14 Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 7.1.1 In Satz 1 werden die Wörter „einem Jahr“ durch die Wörter „zwei Jahren“ ersetzt.
- 7.1.2 In Satz 2 werden jeweils die Wörter „ein Jahr“ durch die Wörter „zwei Jahre“ ersetzt.
- 7.2 In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
8. Die Anlage 2 (zu § 6 Nummer 4 HmbBeihVO) wird wie folgt geändert:
- 8.1 In Nummer 4 Satz 1 wird das Wort „Jahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.
- 8.2 Nummer 12 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Aufwendungen für Perücken gelten bis zum Höchstbetrag von 700 Euro als angemessen; eine Beihilfe darf nur gewährt werden bei
- a) krankhaftem, entstellendem Haarausfall (bei Alopecia areata und dergleichen),
  - b) erheblicher Verunstaltung (durch Schädelverletzung und dergleichen) oder
  - c) Haarausfall als Behandlungsfolge.“

## § 2

## In-Kraft-Treten

1. § 1 Nummern 3.2 und 4.1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.
2. Im Übrigen tritt diese Verordnung am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. Februar 2004.

**Verordnung**  
**über die Veränderungssperre Wohldorf-Ohlstedt 17**  
**(Wohngebiet zwischen den Straßen Am Bredenbek,**  
**Lottbeker Weg und der U-Bahn-Trasse)**

Vom 26. Februar 2004

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271) sowie § 2 Satz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

**Einziges Paragraph**

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage schraffiert dargestellte Teilfläche des Bebauungsplans Wohldorf-Ohlstedt 17 zwischen den Straßen Am Bredenbek, Lottbeker Weg und der U-Bahn-Trasse (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 523) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Verände-

rungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Entschädigungspflichtigen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 26. Februar 2004.

**Das Bezirksamt Wandsbek**

# Anlage zur Verordnung über die Veränderungssperre Wohldorf-Ohlstedt 17

Wohngebiet zwischen Am Bredenbek, Lottbeker Weg und U-Bahn-Trasse



